

Öffentliche Bekanntmachung
Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit

Auf der Grundlage des § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 2 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) hat die Landkreis Schwäbisch Hall Klinikum gGmbH als Krankenhausträger des Klinikums Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim, beim Regierungspräsidium Stuttgart die Genehmigung eines Hubschrauber-Sonderlandeplatzes (Dachlandeplatz) am Klinikum Crailsheim beantragt.

Der Landeplatz soll für die Nutzung am Tage und in der Nacht für Hubschrauber mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von bis zu 6 t MTOW (maximum take off weight) zugelassen werden. Der Hubschrauber-Sonderlandeplatz soll der Luftrettung unter HEMS-Kriterien (HEMS = Helicopter Emergency Medical Service) dienen. Darunter fallen insbesondere - je nach medizinischem Erfordernis - zum Beispiel Patientenanlieferungen, dringende Patientenverlegungen in Spezialkliniken, Organtransporte, Transport von seltenen Medikamenten, Transport von dringend benötigten Ärzteteams, Blutkonserven oder Ähnliches.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist Genehmigungsbehörde gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG i.V.m. § 50 LuftVZO i.V.m. § 1 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (Luftverkehrs-Zuständigkeitsverordnung).

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können die Antragsunterlagen – Antragsschreiben vom 20.01.2025, Luftfahrttechnisches Gutachten vom Dezember 2024 und Planunterlagen vom November 2024 erstellt durch die airplan GmbH sowie Lärmgutachten vom 05.12.2024 erstellt durch das Ingenieurbüro für Technischen Umweltschutz Dr.-Ing. Frank Dröscher - **im Zeitraum vom 17. März 2025 bis einschließlich 17. April 2025**, auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Rubrik „Service“, „Bekanntmachungen“ unter „Luftverkehr“ eingesehen und heruntergeladen werden (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/service/bekanntmachung/luftverkehr/>).

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen außerdem in der Zeit

von **Montag, den 17.03.2025** bis einschließlich **Donnerstag, den 17.04.2025**

bei der **Stadtverwaltung Crailsheim (Foyer Neubau, 1. Stock)**
Marktplatz 1, 74564 Crailsheim

während der Dienstzeiten von

Montag 07:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag 07:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch 07:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag 07:30 – 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ein Zugang nur über das Bürgerbüro möglich.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **06.05.2025**, Einwendungen bei der

Stadtverwaltung Crailsheim
Marktplatz 1
74564 Crailsheim

oder beim

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit
Ruppmanstraße 21
70565 Stuttgart

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungsschreiben zum Zwecke der Zustellung der Verwaltungsentscheidung die volle Anschrift des Einwenders enthalten müssen.

2. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Stuttgart entschieden.
4. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Stuttgart, den 13.03.2025
Regierungspräsidium Stuttgart